



Dokumentation

Entwicklung des Asyl- und Flüchtlingsrechts in einzelnen Staaten der EU und in der Schweiz seit 2017

Entwicklung des Asyl- und Flüchtlingsrechts in einzelnen Staaten der EU und in der Schweiz seit 2017

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 076/22
Abschluss der Arbeit: 01.07.2022
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Entwicklung des Asyl- und Flüchtlingsrechts in den Mitgliedstaaten der EU seit 2017	4
2.1.	Unionsrechtlicher Rahmen	4
2.2.	Überblick zur Entwicklung in der EU	5
2.3.	Entwicklung in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten	6
2.3.1.	Belgien	6
2.3.2.	Frankreich	8
2.3.3.	Italien	10
2.3.4.	Niederlande	12
2.3.5.	Österreich	13
2.3.6.	Schweden	17
2.3.7.	Spanien	19
3.	Entwicklung des Asyl- und Flüchtlingsrechts in der Schweiz seit 2017	21
3.1.	Reform des Asyl-, Ausländer-, und Integrationsrechts	21
3.2.	Zugang zu Beschäftigung	22
3.3.	Dublin-Verfahren	22
3.4.	Auswirkungen der Coronapandemie auf Asylverfahren	22
3.5.	Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine	23

1. Einleitung

Der Dokumentation liegt eine Anfrage zur Entwicklung des Asyl- und Flüchtlingsrechts in Belgien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Österreich, Schweden, der Schweiz und Spanien seit 2017 zugrunde. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Gesetzesänderungen und grundlegender Rechtsprechung; auf Einzelheiten zur Praxis und zu den vielfältigen Auswirkungen der Coronapandemie auf den Bereich Asyl kann im Rahmen der Dokumentation nicht gesondert eingegangen werden.

2. Entwicklung des Asyl- und Flüchtlingsrechts in den Mitgliedstaaten der EU seit 2017

2.1. Unionsrechtlicher Rahmen

Auf europarechtlicher Ebene wird der rechtliche Rahmen für das Asyl- und Flüchtlingsrecht in den Mitgliedstaaten durch das **Gemeinsame Europäische Asylsystem** festgelegt. Dazu gehören insbesondere die Qualifikationsrichtlinie, die Asylverfahrensrichtlinie und die Aufnahme richtlinie:

Der Flüchtlingsschutz ist für die Mitgliedstaaten der EU verbindlich in der sogenannten Anerkennungs- oder auch **Qualifikationsrichtlinie** (RL 2011/95/EU)¹ geregelt. Diese spricht vom sogenannten **internationalen Schutz**, der neben dem Flüchtlingsschutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) den (europarechtlichen) subsidiären Schutz umfasst. Darüber hinaus existieren in den Mitgliedstaaten der EU weitere nationale Schutzstatus, die bislang nicht europarechtlich harmonisiert worden sind und daher in Art und Ausgestaltung teilweise stark differieren. Die infolgedessen uneinheitliche Terminologie beschränkt sich auf Sammelbezeichnungen. So wird häufig von „nicht europarechtlich harmonisiertem“ Schutz gesprochen, der sowohl völkerrechtlich gebotene als auch sonstige (komplementäre bzw. subsidiäre) nationale Schutzformen umfasst.²

Die Qualifikationsrichtlinie legt in Kapitel VII **Mindeststandards** für die Ausgestaltung beider Formen des internationalen Schutzstatus (Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz) fest. Die Mitgliedstaaten der EU haben nach Art. 3 der Richtlinie die Möglichkeit, günstigere Normen zur Entscheidung über die Schutzstatus und ihre Inhalte zu erlassen oder beizubehalten. Die Mindestvorgaben betreffen die Wahrung des Familienverbands, den Schutz unbegleiteter Minderjähriger, die zu erteilenden Aufenthaltstitel und Reisedokumente, die Freizügigkeit innerhalb des Schutz zuerkennenden Mitgliedstaates, die Anerkennung von Befähigungsnachweisen sowie den Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Sozialleistungen, medizinischer Versorgung, Wohnraum und Integrationsmaßnahmen.

1 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), ABl. EU 2013, L 337, S. 9.

2 Näher dazu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Die Ausgestaltung der internationalen und nationalen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Schutzstatus in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, 2018, [WD 3 - 3000 - 379/18](#), S. 4 m.w.N. (letzter Abruf aller in der Dokumentation enthaltenen Internetfundstellen: 29. Juni 2022).

Die **Asylverfahrensrichtlinie** (2013/32/EU)³ enthält Vorgaben zum Zugang und zur Durchführung von Prüfverfahren, u.a. mit der Zielvorgabe, dass „Prüfungsverfahren innerhalb von sechs Monaten nach förmlicher Antragstellung zum Abschluss gebracht“ werden.

Die **Aufnahmerichtlinie** (RL 2013/33/EU)⁴ regelt u.a. die Unterbringung, Verpflegung, den Zugang zum Arbeitsmarkt, die medizinische Versorgung und den Zugang zu Bildungseinrichtungen von Asylbewerbern.

Für die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine hat die Europäische Kommission die **Massenzustromrichtlinie** (2001/55/EG)⁵ aktiviert.

2.2. Überblick zur Entwicklung in der EU

Das **European Migration Network (EMN)**, ein von der EU-Kommission eingerichtetes Netzwerk, veröffentlicht **Jahresberichte** über die Situation zu Migration und **Asyl** auf **EU-Ebene und in den EU-Mitgliedstaaten**, die nach Jahren geordnet in englischer Sprache abrufbar sind unter:

https://ec.europa.eu/home-affairs/networks/european-migration-network-emn/emn-publications/emn-annual-reports_en.

Diese basieren u.a. auf den **Länderberichten** des EMN zu aktuellen Rechtsentwicklungen in den **einzelnen EU-Mitgliedstaaten** im Bereich Migration und **internationaler Schutz**, abrufbar unter:

https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/reports/factsheets_en.

Ferner erstellt das EMN auf Grundlage der Länderberichte sogenannte Syntheseberichte, die die Situation in den Mitgliedstaaten zu bestimmten Themenschwerpunkten zusammenfassen und analysieren. Im Jahr 2020 wurde der

*EMN, **Synthesebericht**, „Nationale Formen der Schutzgewährung“, Originaltitel: „EMN Study 2019: Comparative overview of national protection statuses in the EU and Norway, EMN. Synthesisreport fort he EMN Study“, Mai 2020, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/news/emn-study-comparative-overview-national-protection-statuses-eu-and-norway-2020-05-27_en*

-
- 3 Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl. EU 2013, L 180, S. 60.
 - 4 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), ABl. EU 2013, L 180, S. 96.
 - 5 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. EU 2001, L 212, S. 12.

publiziert, der einen Überblick über die unterschiedlichen nicht europarechtlich harmonisierten Schutzstatus und die Arten nationaler Schutzgewährung gibt.

Kürzlich erschien zudem eine **EMN-Studie** zum Thema **Haft und Alternativen zur Haft** in Verfahren zur Prüfung der Gewährung **internationalen Schutzes** und **Rückführungsverfahren**, Originaltitel

EMN, Study, Detention and Alternatives to detention in international protection and return procedures, Mai 2022, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/whats-new/publications/detention-and-alternatives-detention-international-protection-and-return-procedures_en.

Das **Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen** (European Asylum Support Office – **EASO**) der EU erarbeitet ebenfalls Jahresberichte über die **Asylsituation in der EU**.⁶ Die Zusammenfassung des Jahresberichts 2021 ist in deutscher Sprache abrufbar unter:

https://euaa.europa.eu/sites/default/files/EASO-Asylum-Report-2021-Executive-Summary_DE.pdf.

2.3. Entwicklung in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten

Die nachfolgenden Informationen zu ausgewählten Mitgliedstaaten der EU basieren im Wesentlichen auf den **Länderberichten des EMN**.

Daneben wurden auch die ausführlichen **Länderberichte** der **Asylum Information Database (aida)** berücksichtigt.⁷ Diese wird durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der EU gefördert und vom **European Council on Refugees and Exiles (ECRE)**, einer Non-Profit-Organisation, koordiniert. Die Berichte werden jährlich aktualisiert und enthalten neben einem Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die wesentlichen Änderungen gegenüber dem jeweils letzten Report detaillierte Informationen zum **Asylverfahren**, zu den **Aufnahmebedingungen**, zur **Inhaftierung** von Asylsuchenden und zur **Ausgestaltung des internationalen Schutzes**.

2.3.1. Belgien

Im Jahr **2017** wurde eine Reform des belgischen Ausländergesetzes und Aufnahmegesetzes beschlossen, durch welche die neugefasste EU-Qualifikations-RL, Asylverfahren-RL, Aufnahme-RL, Rückführungs-RL und die Dublin-III-Verordnung in nationales Recht umgesetzt wurden. Einen Überblick über die wesentlichen Änderungen gibt

ECRE, AIDA, Country Report: Belgium, 2017 Update, März 2018, abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2018/03/report-download_aida_be_2017update.pdf

6 Die Langfassung des Berichts ist in englischer Sprache abrufbar unter: <https://euaa.europa.eu/asylum-knowledge/asylum-report> (letzter Abruf: 14. Juni 2022).

7 Abrufbar unter: <http://www.asylumineurope.org/reports>.

und

EMN, *Country Factsheet, Belgium 2017*, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2018-09/02a_belgium_country_factsheet_2017_en.pdf.

Nach Einschätzung des ECRE verringerten sich dadurch die vorher geltenden belgischen Standards oft auf die in den genannten Regelungen der EU vorgesehenen Mindestanforderungen. Durch die Änderungen implementierte Belgien u.a. das Konzept sicherer Herkunftsstaaten als Grund für die Ablehnung von Asylanträgen. Die Änderungen betrafen auch die Gründe für die Inhaftierung von Asylsuchenden während des Asylverfahrens und die Definition des „Untertauchens“.

Von **2017 bis 2019** vertieften sich die bestehenden großen Schwierigkeiten bei der Aufnahme von Asylsuchenden sowie der Entgegennahme und Bearbeitung von Asylanträgen. Gleichzeitig stieg die Anzahl der in Belgien asylsuchenden Personen stetig an, vgl.

ECRE, AIDA, *Country Report: Belgium, 2018 Update*, März 2019, S. 15 f., abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2019/04/report-download_aida_be_2018update.pdf

und

Country Report: Belgium, 2019 Update, April 2020, S. 17 f., abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2020/07/report-download_aida_be_2019update.pdf

sowie

EMN, *Country Factsheet, Belgium 2018*, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2019-07/2018_emn_country_factsheet_be_final_en.pdf

Country Factsheet, Belgium 2019, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2020-07/02_belgium_country_factsheet_2019_en.pdf.

Die belgische Asylbehörde versuchte, dieser Entwicklung durch die Einführung von Quoten für die Entgegennahme von Asylgesuchen zu begegnen. Diese Praxis wertete der belgische Staatsrat als Verstoß gegen die Genfer Flüchtlingskonvention. Der belgische Staatsrat hat im April 2019 auch die Inhaftierung von Familien im Asylverfahren ausgesetzt. Seit Oktober 2018 hat die belgische Regierung das Resettlementprogramm Belgiens immer wieder ausgesetzt; es soll 2022 wieder aufgenommen werden.⁸

Informationen zu den in Belgien neben den europarechtlichen internationalen Schutz gewährten nationalen Formen der Schutzgewährung hat das

EMN, *Comparative overview of national protection statuses in the EU and Norway: National Report 2019 - EMN Belgium, 2019*, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/home-affairs/whats->

⁸ ECRE, AIDA, *Country Report: Belgium, 2021 Update*, April 2022, S. 27, abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2022/04/AIDA-BE_2021update.pdf.

[new/publications/comparative-overview-national-protection-statuses-eu-and-norway_en#details](#)

mit Stand 2019 in englischer Sprache zusammengestellt.

Obwohl die Zahl der Asylsuchenden in Belgien **2020** um ca. 20% gegenüber dem Vorjahr zurückging, bestanden weiter Schwierigkeiten bei der Unterbringung von Asylsuchenden und der Bearbeitung von Asylgesuchen, insbesondere wegen der Coronapandemie, vgl.

ECRE, AIDA, Country Report: Belgium, 2020 Update, April 2021, S. 17 ff., abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2021/04/AIDA-BE_2020update.pdf.

Danach wurde die Praxis der Verlängerung der Dublinüberstellungsfrist von 6 auf 18 Monate, wenn Empfänger von Dublin-Bescheiden nicht innerhalb von 10 Tagen ein Formular unterzeichnen, dass sie bei ihrer freiwilligen Überstellung kooperieren, durch den Rat für Ausländerstreitsachen, einem speziellen Asylgericht, für europarechtswidrig erklärt und im Juli 2020 eingestellt.

Der **aktuellste Länderreport** zu Asyl in Belgien findet sich bei

*ECRE, AIDA, Country Report: Belgien, **2021** Update, April 2022, abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2022/04/AIDA-BE_2021update.pdf.*

Dort wird weiter von Problemen bei der Entgegennahme von Asylgesuchen und der Unterbringung von Asylsuchenden berichtet, die nun zusätzlich aufgrund der Coronapandemie und der Fluchtbewegung aus der Ukraine bestehen. Die belgische Regierung unterzieht das belgische Asylsystem aktuell einer umfassenden Überprüfung. Für Anfang 2023 wurde auch ein neues Migrationsgesetz angekündigt. Seit Beginn des Jahres 2022 gilt zudem eine neue Flämische Integrationsvorschrift. Danach ist der Zugang zu Integrationskursen, Sprachkursen und Unterstützung bei der Suche nach Arbeit und Ausbildung nicht mehr für Personen geöffnet, die sich noch im Asylverfahren befinden. International Schutzberechtigte müssen sich künftig etwa für die Arbeitssuche registrieren und für bestimmte Integrationsmaßnahmen Gebühren entrichten. Laut des o.g. aktuellen Länderberichts wird Asylsuchenden aus Afghanistan wegen der Machtübernahme der Taliban kein subsidiärer Schutz mehr gewährt.

2.3.2. Frankreich

Einen Überblick zu den umfangreichen Veränderungen des Asyl- und Einwanderungsrechts insbesondere durch die Reform im Jahr **2018** gibt die

Bundeszentrale für politische Bildung, Länderprofile Migration, Frankreich, Migration und Migrationspolitik in Frankreich – Entwicklungen und aktuelle Debatten; Die Migrationspolitik unter Macron, Stand 5. April 2022, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/laenderprofile/506951/migration-und-migrationspolitik-in-frankreich-entwicklungen-und-aktuelle-debatten/>.

Die Eckpunkte des damaligen Gesetzentwurfs „für eine kontrollierte Einwanderung und ein effektives Asylrecht“ hat die

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Länderbericht Frankreich, Februar 2018, abrufbar unter: https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_51606_1.pdf/ee88c996-b4db-48ed-1378-d84542ec0ccd?version=1.0&t=1539647878013

in deutscher Sprache zusammengefasst.

Die wesentlichen Inhalte des auf Grundlage des genannten Gesetzentwurfs im Parlament verabschiedeten Reformpakets werden durch

ECRE, AIDA, Country Report: France, 2018 Update März 2019, S. 17 ff., abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2019/03/report-download_aida_fr_2018update.pdf

und

EMN, Country Factsheet, France 2018, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2019-07/2018_emn_country_factsheet_fr_final_en.pdf <https://asylumineurope.org/reports/country/france/>

jeweils in englischer Sprache dargestellt.

Diese Gesetzesänderungen wurden im Jahr **2019** weiter in die Praxis implementiert, vgl.

EMN, Country Factsheet, France 2019, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2020-07/10_france_country_factsheet_2019_en.pdf.

Im Dezember **2020** veröffentlichte die französische Regierung einen Nationalplan für die Aufnahme von Asylbewerbern und die Integration von Flüchtlingen für die Jahre 2021-2023, so

EMN, Country Factsheet, France 2020, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2021-07/fr_2020emn_country_factsheet_en.pdf.

Der **aktuellste Länderreport** zu Asyl in Frankreich findet sich bei

*ECRE, AIDA, Country Report: France, **2021** Update, April 2022, abrufbar unter: <https://asylumineurope.org/reports/country/france/>.*

Die **jüngsten wesentlichen Änderungen** seit Anfang des Jahres 2021 sind zusammengefasst dargestellt bei

ECRE, AIDA, Overview of the main changes since the previous report update, France, Stand: 8. April 2022, S. 17 ff., abrufbar unter: [h \[https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2022/04/AIDA-FR_2021update.pdf\]\(https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2022/04/AIDA-FR_2021update.pdf\)](https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2022/04/AIDA-FR_2021update.pdf).

Danach strich etwa der Conseil d'État im Juli 2021 Benin, Senegal und Ghana von der Liste der sicheren Herkunftsstaaten. Im September entschied der Cour nationale du droit d'asile, der Nationale Asylgerichtshof, dass afghanische Asylsuchende wegen der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan keinen subsidiären Schutz mehr erhalten können. Diese stehe aber einer Anerkennung des

Flüchtlingsschutzes nach der Genfer Flüchtlingskonvention nicht entgegen. Im Mai 2021 wurde ein Aktionsplan für besonders schutzbedürftige Personen im Asylverfahren und anerkannte Schutzberechtigte veröffentlicht. Ebenfalls im Jahr 2021 stellte die französische Regierung einen nationalen Plan für die Aufnahme von Asylsuchenden und Integration von Flüchtlingen für die Jahre 2021 bis 2023 auf.⁹ Seit Beginn **2022** läuft auch das AGIR-Programm, das international Schutzberechtigte auf dem Weg zu Arbeit und Wohnung unterstützen soll. Der ECRE-Länderbericht geht auch auf die Auswirkungen der Coronapandemie auf das Asylverfahren und die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine ein.

2.3.3. Italien

Wie das

EMN, Country Factsheet, Italy 2017, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2018-09/15a_italy_country_factsheet_2017_en.pdf <https://asylumineurope.org/reports/country/france/>

berichtet, wurden im Jahr **2017** zahlreiche Neuerungen das Asylverfahren betreffend eingeführt. U.a. wurden 26 spezialisierte Gerichte für den Bereich Migration eingerichtet, Videoaufzeichnungen von Asylanörungen eingeführt und ein umfassender Plan für die Verteilung von Geflüchteten aufgestellt. Das Gesetz 47/2017 sollte die Rechte unbegleiteter Minderjähriger beim Zugang zum und während des Asylverfahrens stärken.

Laut

ECRE, AIDA, Country Report: Italy, 2017 Update, März 2018, S. 14 ff., 18 f., 38 f., abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2018/03/report-download_aida_it_2017update.pdf

können Asylentscheidungen seither nicht mehr vor den Berufungsgerichten, sondern nur noch vor dem Kassationsgerichtshof angefochten werden. Auch die Rechtsmittelfristen wurden verkürzt. Der Bericht enthält auch detaillierte Informationen zu Problemen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden und der Prüfung von Asylanträgen.

2018 folgten weitere wesentliche Änderungen des Asylverfahrens. So wurde nach Angaben von

ECRE, AIDA, Country Report: Italy, 2018 Update, April 2019, S. 14 ff., abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2018/03/report-download_aida_it_2017update.pdf

das Konzept der internen Schutzalternative sowie das Konzept sicherer Herkunftsstaaten als Gründe für die Ablehnung von Asylanträgen erstmals Mal im italienischen Recht verankert. Der vor der Gesetzesreform 2018 häufig gewährte humanitäre Schutzstatus wurde abgeschafft. Stattdessen können

⁹ Siehe dazu auch EMN, Country Factsheet France, 2020, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2021-07/fr_2020emn_country_factsheet_en.pdf.

die regionalen Asylbehörden Schutzsuchende nur noch für bestimmte Schutzstatus an das Innenministerium verweisen. Zudem wurden spezielle Grenzverfahren und beschleunigte Asylverfahren eingeführt und der Rechtsschutz bei Folgeanträgen eingeschränkt.

Im Herbst **2019** erging laut

EMN, Country Factsheet, Italy 2019, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2020-07/15_italy_country_factsheet_2019_en.pdf

und

ECRE, AIDA, Country Report: Italy, 2019 Update, Juni 2020, S. 14 ff., abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2020/05/report-download_aida_it_2019update.pdf

ein Erlass des Außenministers, durch welchen eine Liste sicherer Herkunftsstaaten festgelegt wurde. Zudem erließ das Innenministerium im November 2019 neue Leitlinien für die Unterbringung von Personen im Asylverfahren und anerkannten Flüchtlingen. Im September 2019 unterzeichneten Italien, Deutschland, Frankreich und Malta die Erklärung von Malta zur freiwilligen Umverteilung von Geflüchteten aus Malta und Italien.

Die Unterbringung und die sozialen Rechte von Personen im Asylverfahren und anerkannten Flüchtlingen wurden im Jahr **2020** durch ein Gesetz abermals neu geordnet, vgl.

ECRE, AIDA, Country Report: Italy, 2020 Update, Juni 2021, S. 14 ff., S. 17, abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2021/06/AIDA-IT_2020update.pdf

Die Asylsituation in Italien war im Jahr 2020 maßgeblich vom Ausbruch der Coronapandemie geprägt. Der genannte AIDA-Länderbericht zu Italien gibt einen Überblick über die Auswirkungen, insbesondere auf den Zugang zum Asylverfahren und auf die Dublin-Überstellung aus und nach Italien. Auf die Aussetzung der Dublin-Überstellungen geht auch der Länderbericht des

EMN, Country Factsheet, Italy 2020, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2021-07/it_2020emn_country_factsheet_en.pdf

näher ein. Der Bericht gibt zudem einen Überblick über die umfassenden Gesetzesänderungen im Bereich Migration und internationaler Schutz im Oktober 2020. Die Änderungen betrafen danach u.a. beschleunigte Verfahren, priorisierte Prüfungen von Asylgesuchen, Ablehnungen von Asylanträgen als offensichtlich unbegründet, Folgeanträge während Abschiebemaßnahmen, die Ergänzung weiterer Gründe für die Gewährung von Schutz vor Abschiebung, die Unterbringung von Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen sowie die Dauer von Inhaftierung während des Asylverfahrens. Auf diese Aspekte geht auch der o.g. AIDA-Länderbericht näher ein.

Informationen zu Asylverfahren in Italien unter den Bedingungen der Coronapandemie und zur Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine im Jahr **2021** gibt

ECRE, AIDA, Country Report: Italy, 2021 Update, Mai 2022, S. 17 ff., abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2022/05/AIDA-IT_2021update.pdf

2.3.4. Niederlande

2017 wurden die niederländischen Regelungen zum Familiennachzug umfassend geändert; die Änderungen betrafen auch den Familiennachzug von erwachsenen Kindern oder Pflegekindern zu anerkannten Flüchtlingen, vgl.

EMN, Country Factsheet, Netherlands 2017, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2018-09/20a_netherlands_country_factsheet_2017_en.pdf.

Der Bericht geht auch auf eine Entscheidung des höchsten niederländischen Verwaltungsgerichts ein, wonach gesteigerte Anforderungen an die Begründung des Bestehens von Fluchtgefahr gestellt werden. Diese ist Voraussetzung für die Verkürzung der Frist zur freiwilligen Ausreise, die Anordnung von Abschiebungshaft und die Verhängung von Wiedereinreisesperren.

2018 stellte die niederländische Regierung eine „Umfassende Agenda zur Migration“ vor, die auch die Aufnahme von Asylsuchenden und den Schutz von Flüchtlingen umfasste; siehe

EMN, Country Factsheet, Netherlands 2018, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2019-07/2018_emn_country_factsheet_nl_final_en.pdf.

Im Mai **2019** wurde laut

EMN, Country Factsheet, Netherlands 2019, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2020-07/20_netherlands_country_factsheet_2019_en.pdf.

das Recht des Ministers für Migration abgeschafft, Personen in Notlagen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn keine andere reguläre Aufenthaltserlaubnis in Frage kam. Stattdessen wird das Vorliegen einer Notlage nun bereits im Asylverfahren oder dem Verfahren zur Prüfung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geprüft.

Seit Juli 2019 kann unter bestimmten Voraussetzungen bei der Prüfung von Folgeanträgen auf die Durchführung einer Anhörung verzichtet werden, so

ECRE, AIDA, Country Report: Netherlands, 2019 Update, April 2020, S. 11 ff., abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2020/04/report-download_aida_nl_2019update.pdf.

ECRE geht im genannten Bericht auf ein Urteil des Staatsrats ein, wonach die Rechtsgrundlage für die Verlängerung des Gewahrsams an der Grenze nach der Ablehnung eines Asylantrags zumindest während der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs unionsrechtswidrig ist.

In der Folge wurde das Ausländergesetz nach den Vorgaben des Staatsrats geändert, vgl.

ECRE, AIDA, Country Report: Netherlands, 2020 Update, März 2021, S. 11 ff., abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2021/03/AIDA-NL_2020update.pdf.

Zur Inhaftierung und Alternativen dazu während Asylverfahren und Rückführungsverfahren liegt ein Bericht des

EMN, Focussed Study 2020, Detention and Alternatives to detention in international protection and return procedures National contribution for the Netherlands Final version (with statistics), 13. Juli 2021, abrufbar unter: file:///C:/Users/verleonharma/Desktop/nl_00_eu_common_template_detention_and_alternatives_final_update_041121.pdf

vor.

Im Jahr 2021 wurde das Ausländergesetz hinsichtlich etlicher Regelungen zum Asylverfahren geändert.

ECRE, AIDA, Country Report: Netherlands, 2021 Update, April 2022, S. 11 ff., abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2022/04/AIDA-NL_2021update.pdf

geht insbesondere auf die Änderungen der Regelung zur Registrierung, zur Dauer des Asylverfahrens und zum Zugang zu rechtlichem Beistand ein. ECRE berichtet dort auch, dass die Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger auf Grundlage des Ausländergesetzes bis August 2022 ausgesetzt wurden. Außerdem musste die niederländische Regierung die Liste der sicheren Herkunftsstaaten aufgrund eines Urteils des Staatsrats neu prüfen und strich in der Folge Algerien von der Liste. Der Staatsrat entschied auch über mehrere Fragen zu Dublin-Fristen und setzte Überstellungen nach Malta aus. Der Bericht geht überdies auf die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine und die Auswirkungen der Coronapandemie auf Asylverfahren ein.

2.3.5. Österreich

Durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz **2017**¹⁰ wurden das Asylverfahren und die Situation von Geflüchteten in Österreich umfassend reformiert. Die Änderungen wurden beispielsweise durch das

Republik Österreich, Bundesministerium für Inneres, Magazin Öffentliche Sicherheit, 11/12 2017, Fremdenrecht, Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017, Artikel abrufbar unter: <https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2017/11-12/fremdenrecht.pdf>

zusammengefasst. Insbesondere wurde eine allgemeine Wohnsitzbeschränkung während des Asylverfahrens geschaffen sowie die Möglichkeit der Anordnung, während des Asylverfahrens oder nach Ablehnung des Asylantrags in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen und sich nur in einem bestimmten Gebiet aufzuhalten. Abgelehnte Asylbewerber wurden unter möglicher Androhung von Beugehaft verpflichtet, bei der Beschaffung von Reisedokumenten und der Vorbereitung ihrer Rückkehr bzw. Abschiebung mitzuwirken. Unter bestimmten Bedingungen kann nach Ablehnung des Asylantrags und negativer Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts im Zulassungsverfahren der Verlust der Grundversorgung eintreten. Ferner wurde die Maximaldauer der „Schubhaft“, also der Abschiebungshaft, für bestimmte Fälle verlängert und die Möglichkeiten zur Aberkennung von Schutz erweitert.

10 Österreichisches BGBl. I Nr. 84/2017, abrufbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2017_I_84.

Außerdem wurde 2017 erstmals ein Integrationsgesetz¹¹ erlassen, das die Integration von Personen regelt, die sich langfristig in Österreich niederlassen; vgl. etwa

EMN, Country Factsheet, Austria 2017, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2018-09/01a_austria_country_factsheet_2017_en.pdf.

Der EMN-Länderbericht enthält auch Informationen zu weiteren Neuregelungen des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 etwa die Beschäftigung von Asylsuchenden betreffend.

Mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz **2018**¹² wurden zahlreiche Bestimmungen u.a. zum Asylverfahren sowie zur Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden geändert, vgl. die Übersichten bei

Republik Österreich, Bundesministerium für Inneres, Magazin Öffentliche Sicherheit, 9/10 2018, Fremdenrecht, Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018, Artikel abrufbar unter: https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2018/09_10/fremdenrechtsaenderungsgesetz_2018.pdf

und

Land Salzburg, Rechtliche Informationen, Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018, abrufbar unter: <https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/integration/rechtliche-informationen>.

So wurde eine Rechtsgrundlage für die Auswertung von mobilen Datenträgern zum Zwecke der Feststellung des für das Asylverfahren zuständigen Staates und für die Sicherstellung von Bargeld und von Beweismitteln zur Feststellung der Identität, der Reiseroute und von Fluchtgründen geschaffen. Asylsuchende müssen sich mit ihren Barmitteln ferner seither an den Kosten der Grundversorgung beteiligen.

Laut

ECRE, AIDA, Country Report: Austria, 2018 Update, März 2019, S. 12 ff., abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2019/05/report-download_aida_at_2018update.pdf

betrafen die Änderungen u.a. auch die Dauer des Asylverfahrens, Rechtsmittelfristen, Inhaftierungsgründe, Regelungen zur Erleichterung von Abschiebungen, Aufnahmebedingungen und neu eingeführte Ordnungswidrigkeiten. Ferner wurde der Zugang zu Ausbildungen für Asylsuchende abgeschafft und der Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber eingeschränkt, obwohl das Bundesverwaltungsgericht im Juni 2018 unter Verweis auf die Aufnahmerichtlinie klargestellt hatte, dass

11 Österreichisches Bundesgesetzblatt I Nr. 68/2017, abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=20009891>.

12 Österreichisches Bundesgesetzblatt I Nr. 56/2018, Volltext und Informationen zum parlamentarischen Verfahren, abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00189/index.shtml.

Asylsuchende einen effektiven Zugang zum Arbeitsmarkt haben müssen. Überdies wurden 2019 Armenien, die Ukraine, Benin, Senegal und Sri Lanka in die Liste der sicheren Herkunftsländer aufgenommen.

Wie

EMN, Country Factsheet, Austria 2019, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2020-07/01_austria_country_factsheet_2019_en.pdf

berichtet, wurde **2019** die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU-G) durch ein Bundesgesetz errichtet. Die BBU-G soll für die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern im föderalen Aufnahmesystem während des sog. Zulassungsverfahrens (erste Phase des Asylverfahrens) ausschließlich zuständig sein. Außerdem wurde das Integrationsgesetz geändert, um die sprachliche Integration von Kindern und Schutzberechtigten zu verbessern, so der Bericht weiter.

Ausweislich des Länderreports

ECRE, AIDA, Country Report: Austria, 2019 Update, März 2020, S. 12 ff., abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2020/03/report-download_aida_at_2019update.pdf

wurde durch eine Gesetzesänderung die Möglichkeit geschaffen, dass zumindest Personen, die bereits eine Ausbildung begonnen haben, diese auch nach negativem Abschluss des Asylverfahrens beenden dürfen. Ein im Juni 2019 verabschiedetes Gesetz, wonach die Höhe der Sozialleistungen für Asylsuchende an das Vorliegen bestimmter Sprachkenntnisse und die Anzahl der Kinder in der Familie geknüpft wurde, wurde laut des ECRE-Berichts im Dezember 2019 vom österreichischen Verfassungsgerichtshof für verfassungswidrig erklärt.¹³ Ferner wurde Sri Lanka 2019 wieder von der Liste sicherer Herkunftsstaaten gestrichen und Namibia, Uruguay und Süd Korea aufgenommen.

Einen Überblick über die 2019 in Österreich geltenden nationalen Formen der Schutzgewährung unterhalb des europarechtlichen internationalen Schutzes gibt

EMN, Überblick über nationale Schutzstatus in Österreich, Mai 2019, abrufbar unter: <https://publications.iom.int/books/uberblick-uber-nationale-schutzstatus-osterreich>.

Nach einem Regierungswechsel veröffentlichte die neue Bundesregierung Österreichs **2020** ein Regierungsprogramm für die Jahre 2020 bis 2024 mit dem Namen

Republik Österreich, Bundesregierung, Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024, Langtext und Zusammenfassung abrufbar unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html>,

13 Verfassungsgerichtshof Österreich, Pressemitteilung vom 17. Dezember 2019, abrufbar unter: https://www.vfgh.gv.at/medien/VfGH_zu_Sozialhilfe-Grundsatzgesetz_Hoehstsatzsysteme.de.php.

welches auch das Themenfeld Asyl betrifft.

Das

EMN, Country Factsheet, Austria 2020, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2021-07/at_2020emn_country_factsheet_en.pdf

geht insbesondere auf Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von besonders Schutzbedürftigen und von Minderjährigen im Asylverfahren ein. Darüber hinaus werden die Auswirkungen der Coronapandemie auf das Asylverfahren und auf Integrationsmaßnahmen skizziert. Zudem wurde der Zeitpunkt der Rückkehrberatung durch eine Gesetzesänderung vorverlegt. Die Rückkehrberatung übernimmt nun die BBU-G.

Der BBU-G obliegt seit **2021** neben der Erstunterbringung und Versorgung von Asylsuchenden auch die Rechtsberatung im Asylverfahren; siehe

ECRE, AIDA, Country Report: Austria, 2020 Update, April 2021, S. 13 ff., abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2021/04/AIDA-AT_2020update.pdf.

Die Förderung von Nichtregierungsorganisationen für Rechtsberatung von Asylsuchenden wurde daher eingestellt.

Dem aktuellen Länderreport des ECRE zum Berichtsjahr 2021

ECRE, AIDA, Country Report: Austria, 2021 Update, April 2022, Zusammenfassung in Deutsch abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2022/04/AIDA_AT_2021-update_summary.pdf; Langfassung in Englisch abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2022/04/AIDA_AT_2021update.pdf

zufolge hat der Verfassungsgerichtshof im Juli 2021 einen internen Erlass der Regierung für rechtswidrig erklärt, der Asylsuchenden den Zugang zu Arbeitserlaubnissen versagte, da die Regelung als Verordnung hätte erlassen werden müssen. Ein Vorrang von österreichischen oder EU-Bürgern beim Arbeitsmarktzugang sei aber grundsätzlich zulässig. Im Anschluss an eine Entscheidung des EGMR hat der Verfassungsgerichtshof 2021 in mehreren Fällen entschieden, dass Abschiebungen nach Afghanistan nicht innerhalb der gesetzlich zulässigen Höchstdauer der Abschiebehaft durchgeführt werden können und alle Abschiebungen nach Afghanistan nach dem 20. Juli 2021 für die Rückkehrer eine Gefahr einer Verletzung von Artikel 3 EGMR mit sich bringen würden und die zur Rückkehr verpflichtenden Entscheidungen daher unzulässig sind. Der ECRE-Länderbericht stellt auch die Auswirkungen der Coronapandemie und die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine näher dar.

2.3.6. Schweden

In Schweden fand bereits in den Jahren **2015 und 2016** ein Wechsel von einer liberalen zu einer restriktiven Asylpolitik statt.¹⁴

Im Juli 2016 trat eine zunächst auf 3 Jahre befristete Regelung in Kraft, wonach Aufenthaltstitel für Personen mit internationalem oder humanitärem Schutzstatus nicht mehr unbefristet, sondern befristet ausgestellt wurden und der Familiennachzug beschränkt wurde.

ECRE, AIDA, Country Report: Sweden, 2016 Update, März 2017, S. 10 ff., abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2017/06/report-download_aida_se_2016update.pdf.

Im Rahmen der Flüchtlingskrise 2015 kamen viele unbegleitete Minderjährige nach Schweden, deren Asylverfahren nach langer Bearbeitungszeit negativ endete. Einige erhielten danach ein befristetes Aufenthaltsrecht. Insbesondere um die rechtliche Situation dieser Personen zu regeln, führte die schwedische Regierung **2017** ein Aufenthaltsrecht für junge Personen ein, das zum Studium an weiterführenden Schulen berechtigt; siehe

EMN, Country Factsheet, Sweden 2017, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2018-09/27a_sweden_country_factsheet_2017_en.pdf.

Der Kreis der danach aufenthaltsberechtigten Personen wurde **2018** weiter ausgeweitet, vgl.

EMN, Country Factsheet, Sweden 2018, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2019-07/2018_emn_country_factsheet_se_final_en.pdf.

Der genannte Bericht gibt auch einen Überblick über Neuregelungen und Maßnahmen zur Verbesserung und Verschlankung der Abläufe im Bereich Rückführung, insbesondere in Bezug auf die Kooperation zwischen beteiligten Behörden, Meldepflichten als Alternative zur Inhaftierung und zur Schaffung von Anreizen für die freiwillige Rückkehr.

2019 verlängerte Schweden die 2016 erlassene Übergangsregelung zur Befristung von Aufenthaltstiteln für Schutzberechtigte und zur Beschränkung des Familiennachzugs bis 19. Juli 2021, wobei Erleichterungen für subsidiär Schutzberechtigte eingeführt wurden, vgl.

EMN, Country Factsheet, Sweden 2019, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2020-07/27_sweden_country_factsheet_2019_en.pdf.

14 Überblick bspw. bei Konrad-Adenauer-Stiftung, Schwedens Kurswechsel in der Asyl- und Integrationspolitik, Juni 2022, insbesondere S. 3 ff., abrufbar unter: <https://www.kas.de/documents/252038/16166715/Schweden+Kurswechsel+in+der+Asyl-+und+Integrationspolitik.pdf/b7b27cd0-0334-a57e-db50-f1e710224486?version=1.0&t=1654767912598>.

Seit Januar **2020** gelten neue Bestimmungen für die Verteilung von Asylsuchenden, die laut dem Länderbericht des EMN zu Schweden im Jahr 2020 verhindern sollen, dass diese in Regionen mit sozioökonomischen Problemen ziehen; siehe

EMN, Country Factsheet, Sweden 2020, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2021-07/se_2020emn_country_factsheet_en_0.pdf.

Im September 2020 stellte eine von der schwedischen Regierung eingesetzte Kommission ihre Vorschläge für die künftige Migrationspolitik des Landes vor, die auch das Asylverfahren und die Rechte von Schutzberechtigten betreffen. Der genannte Länderbericht des EMN zu Schweden im Jahr 2020 skizziert die Ergebnisse der Kommission.

Viele der Vorschläge wurden **2021** in das Ausländergesetz aufgenommen. Die Änderungen betreffen laut einem Bericht der

Konrad-Adenauer-Stiftung, Schwedens Kurswechsel in der Asyl- und Integrationspolitik, Juni 2022, insbesondere S. 3 ff., abrufbar unter: <https://www.kas.de/documents/252038/16166715/Swedens+Kurswechsel+in+der+Asyl+und+Integrationspolitik.pdf/b7b27cd0-0334-a57e-db50-f1e710224486?version=1.0&t=1654767912598>

u.a. die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge. Diese erhalten – mit Ausnahme von Resettlement-Flüchtlingen – nicht mehr sofort eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, sondern zunächst eine befristete. Die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis setzt nunmehr die eigenständige Lebensunterhaltssicherung sowie einen rechtmäßigen mindestens 2-jährigen Voraufenthalt in Schweden voraus. Seit Oktober 2021 ist zudem der Besuch eines Integrationskurses zur schwedischen Gesellschaft für alle Asylsuchenden, die in Schweden ankommen, verpflichtend.¹⁵

Wie dem Länderreport zu Asyl in Schweden des

ECRE, AIDA, Country Report: Sweden, 2021 Update, Mai 2022, S. 11 ff., abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2022/05/AIDA-SE_2021update.pdf

zu entnehmen ist, führte Schweden im Mai 2021 erstmals eine Liste sicherer Herkunftsstaaten ein. Weitere wesentliche Änderungen seit Mai 2021 betreffen danach u.a. die Aussetzung von Abschiebungen nach Afghanistan und die Prüfung von Asylverfahren afghanischer Personen sowie die Auswirkungen der Coronapandemie auf das Asylverfahren. Der Bericht geht auch auf die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine ein.

Die im Rahmen der EMN-Studie zum Thema „Nationale Formen der Schutzgewährung“ im Jahr 2019 für Schweden ermittelten Befunde wurden gesondert als Begleitmaterial veröffentlicht, vgl.

15 Mitteilung der Schwedischen Migrationsbehörde „Migrationsverket“ vom 8. Oktober 2021, abrufbar unter: <https://www.migrationsverket.se/English/About-the-Migration-Agency/For-press/News-archive/News-archive-2021/2021-10-08-The-new-social-introduction-for-asylum-seekers-is-now-beginning.html>.

EMN, Comparative overview of national protection statuses in the EU and Norway, Report from EMN Sweden 2019:2, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/document/download/1e7b4984-44f2-4da0-b92b-156d856980ef_en?filename=27_sweden_national_contribution_national_protection_statuses_study_final_en.pdf.

Zur Frage, ob die dort enthaltenen Informationen zu Schweden von der Änderung des Ausländergesetzes im Jahr 2021 (insbesondere hinsichtlich humanitärer Aufenthaltstitel) betroffen sind, liegt soweit ersichtlich noch keine Auswertung in englischer oder deutscher Sprache vor.

2.3.7. Spanien

In den Jahren **2017 bis 2019** vertieften sich die bestehenden großen Schwierigkeiten bei der Aufnahme von Asylsuchenden und deren Unterbringung. Gleichzeitig stieg die Anzahl der in Spanien asylsuchenden Personen stetig an, vgl.

EMN, Country factsheet spain, 2017, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2018-09/26a_spain_country_factsheet_2017_en_0.pdf.

Um diesem Problem entgegenzuwirken, erhöhte die spanische Regierung die Zahl der verfügbaren Plätze für die Aufnahme von Flüchtlingen weiter.

Zusätzlich setzte die spanische Regierung im Jahr **2018** neue Ressourcen ein, schuf spezielle Aufnahmezentren und restrukturierte die Aufnahme von Asylsuchenden umfassend, so

EMN, Country factsheet spain, 2018, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2019-07/2018_emn_country_factsheet_es_final_en.pdf.

Im Zuge dessen wurde auch der rechtliche Rahmen für die ausgewogene Verteilung von Asylsuchenden und Schutzberechtigten auf die autonomen Regionen und die Sicherstellung gleichwertiger Aufnahmebedingungen angepasst.

Die Zahl der in Spanien Asyl Suchenden stieg **2019** nochmals an und erforderte auch eine Restrukturierung und Vergrößerung der Kapazitäten der Asylbehörden, siehe

EMN, Country factsheet spain, 2019, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2020-07/26_spain_country_factsheet_2019_en.pdf

2019 wurde trotz der gestiegenen Flüchtlingszahl ein neuer Nationalplan für das Resettlement von Flüchtlingen nach Spanien beschlossen.

Eine Übersicht über den in Spanien gewährten nationalen humanitären Schutz unterhalb des internationalen subsidiären Schutzes mit Stand 2019 gibt

EMN, Comparative overview of national protection statuses in the EU, National Contribution from Spain, 2019, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/document/download/d64ea5cc-bed3-4ff9-89b6-99d3cbaa0f0c_en?filename=26_spain_national_protection_final_en.pdf.

Die spanische Regierung wendete 2019 erstmals das sog. Grenzverfahren auf Personen an, die den Zaun der spanischen Exklaven Ceuta und Melilla überwunden hatten, so

ECRE, AIDA, Country Report: Spain, 2019 update, April 2020, S. 12 ff., abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2020/07/report-download_aida_es_2019update.pdf

Im 2019 führte die Interministerielle Kommission für Asylfragen (CIAR) überdies eine einjährige, verlängerbare Aufenthaltsgenehmigung „aus humanitären Gründen internationalen Schutzes“ für die zahlreichen venezolanische Staatsangehörige an, deren Asylanträge zwischen Januar 2014 und Februar 2019 abgelehnt wurden.

ECRE weist im o.g. Bericht überdies darauf hin, dass die spanische Regierung im Februar **2020** die Ausarbeitung eines neuen Asylgesetzes ankündigte, mit dem u.a. eine Frist für die Stellung von Asylanträgen eingeführt werden sollte. Dies ist nach dem aktuellen Länderbericht des ECRE bis Stand März 2022 nicht erfolgt.¹⁶

Der Druck auf das spanische Aufnahmesystem blieb auch im Jahr 2020 nicht zuletzt aufgrund der Coronapandemie hoch. Daher erging die Weisung, dass ab Januar 2021 nur noch Personen, die internationalen Schutz genießen, Zugang zur letzten Phase des Aufnahmesystems gewährt werden soll, die durch Unterstützungsleistungen außerhalb von Aufnahmezentren auf die Eigenständigkeit vorbereiten soll, so

ECRE, AIDA, Country Report: Spain, 2020 update, März 2021, S. 12 ff., S. 83 ff., abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2021/03/AIDA-ES_2020update.pdf.

EASO reagierte auf die aus seiner Sicht erheblichen Mängel im spanischen Aufnahmesystem und kündigte im Dezember 2020 an, einen neuen Einsatzplan zur Unterstützung der spanischen Behörden bei der Entwicklung und Umsetzung eines neuen Modells für die Aufnahme von Asylbewerbern zu entwickeln. Überdies erging am 15. Oktober 2020 ein Grundsatzurteil des Obersten Gerichtshofs, mit dem das Recht auf Asyl in Botschaften und Konsulaten anerkannt wurde. Ferner entschied der Oberste Gerichtshof in mehreren Verfahren 2020 und 2021, dass weder das nationale noch das europäische Recht Bestimmungen enthalten, die die Einschränkung der Freizügigkeit von Asylsuchenden im spanischen Hoheitsgebiet rechtfertigen.

Im Jahr **2021** forderte der spanische Kongress die Regierung auf, sogenannte Klimaflüchtlinge als Personen anzuerkennen, die internationalen Schutz benötigen, vgl.

ECRE, AIDA, Country Report: Spain, 2021 update, April 2022, S. 12 ff., abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2022/04/AIDA-ES_2021update.pdf.

Zudem wird berichtet, dass der Einsatzplan der EASO für die Jahre 2022 und 2023 genehmigt wurde. Ziel des Einsatzplanes ist es, Spanien bei seinem Asyl-Aufnahmesystem zu unterstützen, damit EU-Standards eingehalten werden. Ausweislich des Berichts veröffentlichte die spanische Regierung

16 ECRE, AIDA, Country Report: Spain, 2021 update, April 2022, S. 51, abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2022/04/AIDA-ES_2021update.pdf.

im Februar 2022 zudem einen Vorschlag für ein königliches Dekret zur Regelung des Aufnahme von Asylsuchenden. Der Bericht geht auch auf die Auswirkungen der Coronapandemie auf das Asylverfahren und die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine in Spanien ein.

3. Entwicklung des Asyl- und Flüchtlingsrechts in der Schweiz seit 2017

Im Folgenden werden die wesentlichen Rechtsänderungen im Bereich Asyl in der Schweiz seit 2017 skizziert. Die Informationen beruhen auf den umfangreichen Länderberichten des ECRE.

3.1. Reform des Asyl-, Ausländer-, und Integrationsrechts

Um eine Beschleunigung des Asylverfahrens zu ermöglichen, wurde das schweizerische Asylsystem im März 2019 umfassend neu strukturiert. Einen Überblick über die Neustrukturierung des Asylverfahrens gibt ECRE im Länderbericht 2019

ECRE, AIDA, Country Report: Switzerland, 2019 update, April 2020, S. 10 ff. und S. 16 f., abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2020/04/report-download_aida_ch_2019update.pdf

und nimmt im Länderbericht 2021

ECRE, AIDA, Country Report: Switzerland, 2021 update, April 2022, insb. S. 11 ff., abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2022/04/AIDA-CH_2021update.pdf

eine Bewertung der reformierten Asylverfahren vor.

Gleichzeitig wurde 2019 eine Rechtsgrundlage für die Errichtung zusätzlicher, spezieller Ausreisezentren für nicht kooperierende Asylbewerber geschaffen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder den normalen Betrieb der Bundesasylzentren erheblich stören, vgl.

ECRE, AIDA, Country Report: Switzerland, 2020 update, Mai 2021, insb. S. 12, abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2020/04/report-download_aida_ch_2019update.pdf.

Im April 2020 folgten Änderung des Ausländer- und Integrationsrechts betreffend des kollektiven Reiseverbots für anerkannte Flüchtlinge in ihr Herkunftsland und in dessen Nachbarländer.

Laut dem ECRE-Länderbericht 2021

ECRE, AIDA, Country Report: Switzerland, 2021 update, April 2022, S. 14, abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2021/05/AIDA-CH_2020update.pdf.

stellte der Bundesgerichtshof im März 2020 fest, dass die Inhaftierung zu Zuwanderungszwecken in speziell für diesen Zweck vorgesehenen und konzipierten Einrichtungen erfolgen muss. Im selben Bericht wird erläutert, dass das schweizerische Parlament am 15. September 2021 beschlossen hat, dass die Einwanderungsbehörden auf die Handydaten von Personen zugreifen dürfen, wenn dies die einzige Möglichkeit ist, deren Identität zu überprüfen.

3.2. Zugang zu Beschäftigung

Zunächst wurden im Januar 2018 verschiedene Maßnahmen beschlossen, um den Zugang zur Beschäftigung für Asylbewerber mit einer vorläufigen Aufenthaltsgenehmigung zu erleichtern, so

ECRE, AIDA, Country Report: Switzerland, 2018 update, Februar 2019, S. 10, abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2019/11/report-download_aida_ch_2018update.pdf.

Seit dem 1. März 2019 durften Asylsuchende, während sie zu Beginn des Asylverfahrens in einem Verfahrenszentrum des Bundes untergebracht sind, jedoch grundsätzlich keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben, vgl.

ECRE, AIDA, Country Report: Switzerland, 2019 update, April 2020, S. 12 ff., abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2020/04/report-download_aida_ch_2019update.pdf.

Asylsuchende können aber nach der Zuweisung in einen Kanton eine Erwerbstätigkeitserlaubnis beantragen, unterliegen allerdings dem Vorrang inländischer Arbeitnehmer.

3.3. Dublin-Verfahren

Die Schweiz hat das sog. Dublin-Übereinkommen unterzeichnet und nimmt am darauf beruhenden Dublin-Verfahren zur Ermittlung der Zuständigkeit für Asylverfahren und Überstellung von Asylsuchenden teil.

Wie

ECRE, AIDA, Country Report: Switzerland, 2019 update, April 2020, S. 11, 32 ff., abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2020/04/report-download_aida_ch_2019update.pdf

berichtet, befasste sich das Bundesverwaltungsgericht in den Jahren 2019 und 2020 in mehreren Grundsatzentscheidungen mit dem Erfordernis der Notwendigkeit von individuellen Garantien im Rahmen der Dublin-Überstellung nach Italien, Bulgarien und Kroatien. Für Italien stellte das Gericht fest, dass die Schweizer Behörden zusätzlich individuelle Garantien von den italienischen Behörden einholen müssen, um einen angemessenen Zugang zur medizinischen Versorgung und Unterkunft für schwerkranke Asylbewerber und Familien in Italien sicherzustellen. Im Rahmen der Überstellung nach Kroatien müssen die Schweizer Behörden die derzeitige Situation, insbesondere die Praxis der Zurückschiebung an der Grenze, berücksichtigen. Dagegen stellte das Bundesverwaltungsgericht im bulgarischen Asylsystem keine systematischen Mängel fest, sodass eine generelle Aussetzung von Überstellungen nach Bulgarien nicht zu rechtfertigen sei.

3.4. Auswirkungen der Coronapandemie auf Asylverfahren

Die Berichte

ECRE, AIDA, Country Report: Switzerland, 2020 update, Mai 2021, S. 11 ff., abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2021/05/AIDA-CH_2020update.pdf

und

ECRE, AIDA, Country Report: Switzerland, 2021 update, April 2022, S. 11 ff., abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2020/04/report-download_aida_ch_2019update.pdf

gehen auch auf die Auswirkungen der Coronapandemie auf Asylverfahren ein. So trat laut des erstgenannten Berichts im April 2020 die Verordnung über Maßnahmen im Bereich des Asylwesens aufgrund des Coronavirus in Kraft. Seitdem besteht eine Begrenzung der Personenzahl für die Anhörung von Asylbewerbern. Zudem wurde die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels im beschleunigten Verfahren von sieben Werktagen auf 30 Werktage erhöht.

3.5. Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine

Am 11. März 2022 aktivierte der Bundesrat erstmals den sogenannten „Status S“, der bestimmten Personen Schutz gewährt, ohne dass sie ein Asylverfahren durchlaufen müssen, siehe hierzu

ECRE, AIDA, Country Report: Switzerland, 2021 update, April 2022, S. 12 f., 129 f., abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2022/04/AIDA-CH_2021update.pdf.
